[](http://intra.bezreg-arnsberg.nrw.de/grafikpool/wappen/wappen_bla)

**Bezirksregierung Arnsberg**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100,  
47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immis-sionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3  
am Standort Finnentrop, Bamenohler Straße 211, 57413 Finnentrop**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 30.01.2019

Az.: 900-0800943-0419/IBG-0002-G 05/19-Bor

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung ihrer Feuerbeschichtungsanlage 3 (FBA 3) auf dem Werksgelände in 57413 Finnentrop, Bamenohler Straße 211, Gemarkung Lehnhausen, Flur 34, Flurstück 20.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Jahreskapazität der FBA 3 von 467.000 t/a auf 600.000 t/a Rohstahl;
2. Umbau des Zinkkessel für den Einsatz von Aluminiumlegierungen   
   (Induktoren und Feuerfestausmauerung werden komplett erneuert)   
   - ein dritter Induktor wird nachgerüstet und die Schaltanlage erweitert   
   - die Notstromanlage wird an den erhöhten Leistungsbedarf angepasst;
3. Errichtung einer Verdunstungskühlanlage zur Optimierung der Kühlwasser-  
   versorgung der Ofenrollen mit einer UV-Desinfektionseinheit sowie einer Dosierstation für Wasserchemikalien;
4. der Kran im Ausgangslager (Halle 2) wird durch einen Portalkran ersetzt, um den Produktumschlag auf Bahnwaggons zu ermöglichen.

Die genehmigte Verarbeitungskapazität von max. 120 t/h Stahlband ändert sich nicht. Die Beschichtung mit Zink bleibt weiterhin möglich.

Die FBA 3 wird nach dem Sendzimirverfahren kontinuierlich betrieben. Die bisher genehmigte Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Die beantragten Änderungen sollen nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend (voraussichtlich Oktober 2019) in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.9.1.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl je Stunde.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutz-schichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verar-beitungskapazität von 100.000 t Rohgut oder mehr je Jahr, gemäß Nr. 3.8.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-verträglichkeitsprüfung.

Als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist eine Umweltverträglich-keitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 4 UVPG erfolgt. Der UVP-Bericht hierzu ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zustän-digkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, insbesondere die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen:

1. gutachterlicher UVP-Bericht  
   (Änderung der Feuerbeschichtungsanlage 3 durch eine Kapazitätserhöhung, Finnentrop, UVP-Bericht (Sweco GmbH vom 16.01.2019))
2. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Sweco GmbH vom 16.01.2019)
3. Fachbeitrag Artenschutz (Hamann & Schulte vom 07.01.2019)
4. Emissions- und Immissionsbetrachtung
5. Schalltechnische Untersuchung (Müller BBM vom 19.09.2018)
6. Aussage zu Geruchsemissionen

sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens

liegen in der Zeit vom

**18.02.2019** bis einschließlich **17.03.2019**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt,

Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Gemeinde Finnentrop,

- Planen, Bauen, Wohnen -

Am Markt 1, 57413 Finnentrop, Zimmer 213

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter

Tel.-Nr. 02931/82-5825;

1. bei der Gemeinde Finnentrop unter Tel.-Nr. 02721/512-141.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts *(entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen inkl. UVP-Bericht nur in der Zeit vom 18.02.2019 bis 17.03.2019)* sind darüber hinaus im Internet unter [https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/](https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/index.php) einsehbar. Sie werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter https://[www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **18.02.2019 bis einschließlich 17.04.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg und an den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegen haben, erhoben werden (Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwen-ders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwen-dungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungs-verfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 28.05.2019, um 10.00 Uhr,**

**im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1 in 57413 Finnentrop**

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereit-zuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Ein-wendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendun-gen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekannt-machung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. H. Borgelt